

Satzung Bookfeeding Project e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bookfeeding Project“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er seinen Namen mit dem Zusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Zweigniederlassungen können in allen Städten weltweit errichtet werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung. Insbesondere setzt sich der Verein für den Zugang zu Bildung für Menschen aller Altersgruppen aus einkommensschwachen Familien in Ländern des Globalen Südens ein. Zweck ist weiter die Förderung von Kultur sowie der Volks- und Berufsbildung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Errichtung und Unterhaltung von Büchereien in bedürftigen Gemeinden weltweit, die mit Büchern, Computern und weiterem Lehrmaterial ausgestattet werden. Die Büchereien dienen als öffentliche Bildungszentren, die frei zugänglich für alle Menschen sind und auf die besonderen Bedürfnisse ihrer Gemeinschaft zugeschnitten sind – sie werden z.B. mit Büchern in lokalen Sprachen ausgestattet.
 - b) Bücherspenden von Einzelpersonen, Schulen oder Büchereien werden an verschiedene Sammelstellen abgegeben und von Freiwilligen zu den Büchereien weltweit transportiert.
 - c) Kooperationen und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen weltweit, die uns bei der Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele unterstützen.
 - d) Durchführung von Workshops, Vorträgen, Diskussionen, Fortbildungen und Kulturveranstaltungen im In- und Ausland. Themenbereiche können sein: Bildung, Entwicklungszusammenarbeit, Gender Equality, Toleranz und kulturelles Verständnis, Klimawandel, Umweltschutz, Nachhaltigkeit, Menschenrechte und demokratische Strukturen, Migration und Integration, Digitalisierung, demographische Entwicklung und Globalisierung.
 - e) Förderung internationaler Begegnungen durch die Möglichkeit als Freiwilliger für einen bestimmten Zeitraum eine bestehende Bücherei zu unterstützen oder eine neue Bücherei mitaufzubauen. Der Fokus liegt dabei auf dem interkulturellen Austausch und Wissensaustausch.
 - f) Weiterqualifizierung von Projektleitern vor Ort, die für die Büchereien zuständig sind.

- g) Monitoring und Evaluation der abgeschlossenen Projekte.
- h) Der Satzungszweck wird auch durch Spendenaufrufe und Sammelaktionen verwirklicht.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Der Verein hat folgende Formen der Mitgliedschaft:
 - a. Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht**
Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Voraussetzung für das Stimmrecht ist eine aktive Teilnahme an der Vereinsarbeit.
 - b. Fördernde Mitglieder**
Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeträge oder Sachleistungen. Fördernde Mitglieder haben Antrags- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
 - c. Ehrenmitglieder**
Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitgliedern haben kein Stimmrecht.
- (3) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied muss unabhängig von der Form seiner Mitgliedschaft die Satzung des Vereins anerkennen und seinen Mitgliedsbeitrag bezahlen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeerklärung des Vereins, frühestens jedoch mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
 - b. Durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung.
 - c. Durch Auflösung (bei juristischen Personen).

- d. Durch Tod (bei natürlichen Personen).

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht zahlt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Beiträge der Mitglieder richten sich nach einer Beitragsordnung, die vom Vorstand erarbeitet wird und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei maximal fünf Personen. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (6) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Soweit Art und Umfang der Tätigkeit es rechtfertigen, können die Vorstandsmitglieder eine Vergütung erhalten. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

- (7) Der Vorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung eine Geschäftsführerin einstellen (§ 30 BGB), die die Aufgaben der Vereinsführung gemäß der Satzung oder einer zu erstellenden Arbeitsplatzbeschreibung, umfassend erledigt.
- (8) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder per Email und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per Email unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungsemail folgenden Tag. Die Einladungsemail gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Email Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Beschluss über die Änderung der Satzung,
 - b) Beschluss über die Auflösung des Vereins,
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - d) Billigung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
 - e) Entlastung des Vorstandes/Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - f) Gewährung einer angemessenen Vergütung der Vorstandsmitglieder,
 - g) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Prüfung sich auch auf die satzungsgemäße Mittelverwendung des Vereins zu erstrecken hat und die vom Vorstand zu beauftragen ist.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitgliederversammlungen und Abstimmungen können online erfolgen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (7) Mitglieder können sich durch ihre Organe oder durch sonstige Personen, deren Vertretungsbefugnis für das Mitglied gesetzlich geregelt ist (z.B. Prokuristen), vertreten lassen. Ein Mitglied kann sich auch durch ein anderes Mitglied oder dessen Vertreter vertreten lassen. Ein Vertreter kann nur für höchstens vier Vertretene handeln. Eine Vollmacht bedarf der Textform.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufwandsersatz

- (1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
- (2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
- (3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Änderungen des Satzungszwecks bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Datenschutzklausel

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten,
 - Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft in Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 08.03.2020 in Frankfurt am Main beschlossen, am 25.07.2020 geändert und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Frankfurt am Main, 25.07.2020

	Name	Adresse	Geburtsdatum	Unterschrift
1.	Carolin von Janowski	Am Kappelgarten 17, 60389 Frankfurt am Main Deutschland	11.08.91	C.v. Janowski
2.	Kirill Gorbunov	Am Kappelgarten 17, 60389 Frankfurt am Main Deutschland	25.08.92	K. Gorbunov
3.	Laura Titsch Rivero	Im Staffel 135, 60389 Frankfurt am Main Deutschland	07.07.92	L. Titsch Rivero
4.	Nina Titsch Rivero	Im Staffel 135, 60389 Frankfurt am Main Deutschland	14.06.95	N. Titsch Rivero
5.	Andréia Amthor	Kupferhammerweg 2A, 61440 Oberursel Deutschland	21.10.73	A. Amthor
6.	Alena Machálková	Lužická 1637/33, 120 00 Prag Tschechien	04.09.91	Alena Machálková
7.	Beatrice Barco	Via Alferi 22, 30031 Dolo, Venedig Italien	18.02.89	Beatrice Barco